

ABKOMMEN ÜBER EINEN WAFFENSTILLSTAND IN KROATIEN, UNTERZEICHNET AM 1. SEPTEMBER 1991 IN BELGRAD

Die Parteien dieses Abkommens haben folgendes beschlossen:

1. In der Republik Kroatien wird ein Waffenstillstand effektiv eingeführt. Sie kamen überein, daß dieser Waffenstillstand aus den folgenden Elementen besteht:

- ein Ende der Gewaltanwendung,
- alle bewaffneten Verbände und alle waffentragenden Personen dürfen ab sofort und bedingungslos kein Feuer mehr eröffnen und müssen alle Handlungen vermeiden die bewaffnete Konflikte nach sich ziehen könnten,
- alle Konfliktparteien sollen sofort alle weiteren Bewegungen beenden, außer jenen die zu einem Rückzug von direkter Berührung dienen, und sollen sich aus derzeitigen oder bisherigen Gebieten von Feindseligkeiten zurückziehen,
- feindliche Streitkräfte in direktem Kontakt sollen sich trennen und sich in Bereiche zurückziehen, die zumindest außerhalb der Reichweite von Handfeuerwaffen liegen,
- Mörser und andere Waffen sollen aus der Reichweite bisher feindlicher Streitkräfte zurückgezogen werden,
- alle paramilitärischen Streitkräfte (außer Polizeikräften) und irreguläre Einheiten sollen entwaffnet und aufgelöst werden;
- die Reservestreitkräfte der kroatischen Nationalgarde sollen demobilisiert werden und die Jugoslawische Bundesarmee soll in ihre Kasernen zurückkehren, beides ohne Vorbehalte hinsichtlich der Durchführung der Überwachungsaktivitäten, wie in Absatz 2 erwähnt.

Die Parteien kamen überein sicherzustellen, daß die effektive Durchführung der oben genannten Elemente des Waffenstillstands sofort in die Tat umgesetzt werden müssen.

2. Um eine umfassende und effektive Kontrolle des Waffenstillstands sicherzustellen kamen die Parteien überein, daß die Überwachungsaktivitäten durchgeführt werden durch die Jugoslawische Bundesarmee, die kroatischen Behörden und die Repräsentanten der serbischen Bevölkerung in Kroatien, die in die Feindseligkeiten verwickelt sind.

3. Darüber hinaus kamen die Parteien überein, daß, entsprechend der jugoslawischen Institutionen, die Überwachungsmission der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten ihre derzeitigen Aktivitäten ausweiten und an den oben genannten Überwachungsaktivitäten teilnehmen sollen, in Übereinstimmung mit den Vorkehrungen des Aide-memoire, das diesem Abkommen beigefügt ist, wie auch von der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten präsentiert. Die Parteien dieses Abkommens nehmen es auf sich, die Sicherheit des Personals der Überwachungskommission zu garantieren, besonders durch die Ausgabe spezieller Befehle, daß keine Einheit und kein Individuum auf die Überwacher schießen oder in ihrer Nähe schießen dürfe.

4. Jeder Bruch des Waffenstillstands wird der Überwachungsmission gemeldet.

Beschlossen zu Belgrad am 1. September 1991, in zehn Kopien.

Für die Präsidentschaft der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, auch in ihrer Eigenschaft als kollektiver Oberbefehlshaber über die bewaffneten Streitkräfte, Stipe Mesić, Präsident der Präsidentschaft.

Für den Exekutivrat des Bundes, Ante Marković, Präsident.

Für die Republik Bosnien-Herzegowina, Alija Izetbegović, Präsident.

Für die Republik Montenegro, Momir Bulatović, Präsident.

Für die Republik Kroatien, Franjo Tuđman, Präsident.

Für die Republik Mazedonien, Kiro Gligorov, Präsident.

Für die Republik Slowenien, Milan Kučan, Präsident.

Für die Republik Serbien, Slobodan Milošević, Präsident.

[Quelle: Europa-Archiv, 21/1991, D 544-545.]